



Tractatvs De Magis, Veneficis Et Lamiis, Deqve His Recte Cognoscendis Et Pvniendis

Propter Varias & controversas de hac quaestione hominum sententias,
vtilissimus & cunctis ad Rerumpublicarum gubernacula sedentibus
maxime necessarius ... in tres libros distributus

Qvomodo Contra Magos, Veneficias, Et Lamias procedatur

Gödelmann, Johann Georg

Francofurti, 1591

VD16 G 2487

Capvt VIII. De probatione veneficij per testes.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61533](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61533)

Baldus in additio. Specul. in tit. de positio. 5. col. ver. Potest quis interpretari. Vide & Alciatum in tractatu de præsumptio. 25. præsumpt. num. 10. Sextò & vltimò confessio Veneficæ æqui- 36 uoca nil probat. Confessio enim sui similis, sibiq; constans, & minimè equiuoca esse debet, vt per Ioannem Franciscum Ponzinibium in tractatu de Lamijs, versic. 2. declaratur. & per concordantia ibidem allegata: maximè Cæpol. in consilio 77. dicentem: si inquisitio confessata potest interpretari in diuersos sensus, præsumitur in benigniorem partem pro consistente l. si quis intentione. 66. D. de iudic. Cæterum supra dicta vera sunt, nisi vltra confessionem adessent indicia indubitata, quæ coniuncta cum confessione indubitabiliter indicant veritatem, secundum Baldum in l. fin. D. de quæstio. & Franciscum Brunum in tractatu de iudicijs & tortura 4. q. 1. p. num. 4. nam tunc non prodest reuocatio.

CAPVT VIII.

DE PROBATIONE VENEVICII PER TESTES.

Summæ.

- 1 Nemo ex præsumptionibus damnandus.
- 2 Sufficiens probatio in crimine Veneficij, quæ dicatur.
- 3 Testes omni exceptione maiores, qui dicantur.
- 4 Ad vnius testimonium nemo condemnabitur.
- 5 Depositiones testium in crimine Veneficij, num. 6. 7. 8. & 9.
- 10 Firma est probatio, quando testes consenserint.
- 11 Singulares testes integrè non probant.
- 12 Quando diuersitas vel singularitas testium iungi potest, tunc etiam singulares probant.

- 13 *Singularitas adminiculatiua qua sit.*
 14 *Singularitas obstatiua qua.*
 15 *Iulij Clari opinio de singularitate adminiculatiua.*
 16 *An testimonium duorum ad damnandam veneficam sufficiat.*
 17 *An iudex possit testes compellere.*
 18 *An examen testium delegato siue commissario possit committi.*
 19 *An in criminalibus, & sic in crimine veneficij copia articulorum reo sit communicanda, vt interrogatoria sua exhibere possit.*
 20 *In maleficijs inauditus condemnari debet nemo.*
 21 *Iudex aduocatos disputantes audire debet, vtum indicia procedant nec ne.*
 22 *Iudex si denegat copiam iudiciorum reo, reddit processum nullum.*
 23 *Vsus Iudiciorum Germania.*
 24 *Exceptiones contra personam testium.*
 25 *An inhabiles in hoc crimine testes esse possint.*
 26 *In capitalibus causis maior solet esse penuria testium.*
 27 *Explicatur regula, quod testes inhabiles admittuntur, si veritas aliter haberi non possit.*
 28 *Testes inhabiles non admittuntur, nisi cum tortura.*
 29 *Exceptiones contra dicta testium.*
 30 *Exceptiones contra formam examinationis.*
 31 *Forma commissionis in crimine veneficij.*
 32 *Forma citationis ad testes.*
 33 *Forma denuntiationis ad reum.*
 34 *Forma articulorum accusatoris.*
 35 *Forma interrogatoriorum rei.*



I Vando venefica spontè in iudicio veneficium confiteri non vult, sed delictum negat ab ipsa patratum, tunc testibus erit conuincenda. Nemo enim ex præsumptionibus damnandus, sed vel ex propria confessione, vel ex sufficiente probatione, vt cauetur c.

22. De probatione his verbis: *Es ist auch zu mercken/das niemandt auff einiger Anzeigung / Argwohns / Wahrzeichen oder Verdacht / endlich zu peinlicher Straff soll verurtheilt werden.* Videndū est, ne quisquam super alio indicio, suspicione, signo, aut p̄sumptione tantum p̄nali iudicio damnetur. Sufficiens autem probatio censetur in crimine veneficij & quolibet delicto testimonium duorum omni exceptione maiorum. Tales enim plenam fidem faciunt, quia in ore duorum stat omne verbum, c. licet vniuersis, c. Quotiens. De testibus l. 3. §. 1. D. de testibus c. 67. in Constitut. Criminali. *So ein Wissen hat zum wenigsten mit Zweyen oder Dreyen glaubhaffigen guten Zeugen / die von einem wahren Wissen sagen / bewiesen wirdt / darauff soll nach Gestalt der Handlung mit peinlichem Rechten vollnfahren vnd geurtheilt werden.* Si quod maleficium seu delictum ad minus duobus aut tribus fide dignis testibus, qui de vera scientia deponunt, probatum fuerit, debet vtiq; iuxta conditionem ac statum facti, publico & p̄nali iudicio procedi iudicariq;. Testes autem omni exceptione maiores sunt, quibus nulla exceptio potest obijci c. 66. cuius hæc verba sunt: *Genugsame Zeugen seynde die/ die Vnbeleumbdt/ vnd sonst mit keiner rechtmässigen Vrsach zuuerwerffen seynde.* Sufficientes testes hi sunt, qui neq; infamia laborant, neq; ex vlla legitima causa reijci possunt. Ad vnus verò testimonium nullus condemnabitur, Deuter. 17. Et in hac re Doctores omnes tam ciuili iuris, quàm Canonici consentiunt, quacunq; dignitate, sanctimonia & existimatione testis ille fuerit. Quapropter, si duo testes deposuerint, quòd inuenerint apud Veneficam diffamatam & suspectam ollam (quod commune est instrumentum omnium Veneficarum) repletam bufonibus, hostijs, membris humanis, imaginibus cereis, quæ acubus transfixæ sunt, depositio eiusmodi plenissimam fidem facit. Item, si deprehendatur Venefica, quòd infantem occiderit, hoc factum dici potest euidens ad conuincendam

N

cendam

cendam Veneficam. Nihil enim Veneficę tam habent in more,
 7 quàm infantum cædes. Item, si testes viderint, quòd Venefica li-
 8 men stabuli vel dom^o effoderit, fortilegia in olla submiserit, vn-
 9 de postea pecudes mortuæ sunt. Item, si testes viderint instru-
 10 mentum obligationis mutuiq; inter Magum & Diabolum pacti
 ac subsignatum in scrinio eius. Item, si testes viderint Veneficã
 cum Diabolo sermones habere, & eum inuocare. Depositiones
 hæ plenam faciunt fidẽ, & euidentes sunt probationes. Euidens
 quoq; pbatio est, si testes viderint, quod Mag^o homines, pecora
 incantauerit, in aërem ascenderit, cani sermonem protulerit.
 11 Cæterum eò firmior probatio futura est, si testes actiones com-
 plures testificati de tempore, loco, hominibus, & alijs circum-
 stantijs consenserint. Et hos Dd. cõtestes nominant Innocen-
 tius in c. qualiter de Accus. Anton. Gomez. variat. resolutionũ,
 To. 3. c. 12. n. 10. Singulares enim testes, qui separata ac diuersa
 dicunt, ita vt eorum dicta coniungi nequeãt, integrè non pro-
 bant. Et habentur singuli pro teste vnico. Vox autem vnus, vox
 nullius est, & vnus testis, vt dicitur, proficit (scilicet ad cumulan-
 dam probationem vel iuramenti delationem in supplementũ
 probationis impetrandum) sed non sufficit, VVesemb. in par. D.
 d. testib. n. 6. Anton. Gomezius allegato loco. Sed hæc ita sunt
 intelligenda, quando diuersitas vel singularitas testium iungi
 12 nequit. Secũs si probationes imperfecti coniungi possunt, vt
 quando tendunt ad vnum eundemq; finem Mynsing. obs. 100.
 cent. 2. Geil. lib. 2. obs. 66. nu. 10. & 11. Vt si tres testes tria diuersa
 facta pro testimonio dixerint. Putã, si hic dixerit, se vidisse Ma-
 gum sub limen ianuæ aut in compito fodientem, (nam in hæc
 ferè loca iaciuntur sortes) deinde homines aut pecora morian-
 tur, alter quendam à Mago eodem tactũ subito morte oppres-
 sum esse, tertius vicinum elanguisse, ex quo idem fuerat com-
 minatus. Certè hi tres testes adiecta aliqua præsumptione ple-
 nè delictum probant. Et si enim horum singularia sunt de sin-
 gulis

gulis factis testimonia: tamen omnes in sortilegij crimine consentiunt. Inter omnes namq; Dd. conuenit probationem istam sufficere, quando de delicto aliquo in genere probando agitur, quod comprehendit sub se differentes species siue actus particulares, vt hæresis, Magia vel Veneficium, adulterium. Baldus in l. Actor. C. de probat. & in l. I. D. de Testam. Alexander consil. 13. lib. 7. num. 24. & consilio 72. vbi dicitur, hanc esse communem Dd. opinionem. Idem attestatur Abbas consil. 25. num. 1. Gomezius allegato loco num. 12. Hoc probationis genus singularitatem adminiculatiuam, *ein zuehülffliche Singularitet* vocauit Baldus in Rubr. de controu. inuest. in vsib. Feud. & in Authen. Rogati, C. de testibus. plurimum differentem à singularitate contradictoria & sibi ipsi repugnante, quam obstati-
 uam, *ein hinderliche Singularitet* nominat, cum videlicet testis vnus probationem alterius euertit, loco, tempore, similibusue circumstantijs ab eo dissidens, tunc enim probatio est insufficientis, maximè vbi de vita & pœna corporali agitur, quo in genere firmior probatio requiritur, quàm in causis ciuilibus. Iulius
 Clarus in Pract. Criminal. quæst. 53. istam singularitatem adminiculatiuam scribit tantum hoc operari, vt reus acrius torqueri possit, vide ibidem. Iam queritur. An testimonium duorum ad
 damnandum Magum sufficiat, quamuis ille crimen confessus non sit. Et respondetur, quod sufficiat: c. 6. Constitut. Carolinae, ibi. *So ein Missethat mit Zweyen Zeugen bewiesen wirdt / darauff soll gevrtheylt werden.* Sufficit ergò crimen probatum esse, quamuis reus illud confessus non sit: quemadmodum etiam contra sufficit, reum crimen esse confessum, quamuis illud non sit probatum, c. 22. Constitut. Carolinae. *So jemandt endlich zu peinlicher Straff verurtheylt / das muß auß eigen Bekennen oder Beweisung geschehen.* Hac igitur constitutione dirimitur cōtrouersia Doctorum, & reijcitur sententia eorum, qui putabant ad damnationem requiri vtrunq; & reum de crimine conuictum,

& illud confessum esse. Baptista à Villa, in litera A. num. 114. Vigelius in explicatione Constitut. Carolinae cap. 3. 4. Reg. 2. Si crimen fuerit probatum : hoc reo indicandum est ad eliciendā eius confessionem, vt habetur in Constitut. Criminal. c. 69. his
 17 verbis: *Soder Beslagte*. Sed quaero, vtrum iudex possit testes idoneos compellere ad iurandum, de dicenda eidem in causa Veneficarum veritatem. Respondeo. In causis ciuilibus, in quibus turpe est celare veritatem, facilius cogi possunt, quam in criminalibus, quo in genere occultare alterius dedecus non est reprehendendum. Nemo enim legibus tenetur, cuiusq; crimen denudare. VVesenb. in parat. D. de testibus num. 5. Hodie tamen indistinctè compelli possunt, quando veritas aliter haberi nequit, tot. tit. Extr. de testibus cogendis vel non. & ibi Daniel Venatorius, Julius Clarus. §. fin. quaest. 24. num. 12. Modus autem testium cogendorum hic est, non vt incarcerationentur, sed vt praestito iureiurando caueant se testimonium dicturos l. si quando, 15. in prin. C. de testibus. Sed & indicta multa & captis pignoribus cogi possunt. Francisc. Viu. verbo testis citatus. Item, per excommunicationem possunt cogi c. 1. in fine, cum c. sequente, & c. vlt. in fine extr. de testibus cogendis. Nec distinguitur, vtrum testis priuatus sit, an in magistratu positus l. ob carmen 21. §. 1. ff. de testibus, & c. vlt. §. si res exigat 4. quaest. 2. Quamuis item testis iurauerit, se non reuelaturum, quod vidit vel audiuit, nihilominus ad dicendum testimonium cogi potest c. intimauit, 18. extr. de testibus, c. vlt. De testibus cogendis. Accedit Francisc. Viu. lib. 2. in verbo confessionem, num. 3. Caeterum testimonia horum testium ad condemnationem non sufficiunt, sed tantum ad torturam, quia cum sit contra vos exceptio aliqua, non sunt tantae fidei, vt quis possit ex eorum dictis condemnari. Ad condemnandum enim requiruntur probationes luce meridiana clariores, ad inquirendam verò veritatem per torturam, minores sufficiunt probationes. Et haec est
 bu 18 s 11 commu-

communis Dd. conclusio. Antho. Gab. Roma. lib. 1. Com. con-
 cluf. concul. 7. num. 7. Iulius Clarus lib. 5. §. fin. quæst. 21. versic.
 Sed pone, quod non vnus tantum. Chaffan. super consuetud.
 Burgundiæ. Rubr. 1. §. 5. num. 123. Hippolytus Marsilius in Pract.
 Criminal. §. Diligenter. num. 3. Vltorius quæro. An examen te- 18
 stium in hoc maleficij genere delegato siue commissario possit
 committi. Respondeo. In criminalibus testium receptio com-
 mitti nequit, sed in præsentia iudicis fieri debet. Authent. apud
 Eloquentiss. C. de fide instrumentorum l. 3. §. ibi Diuus, ff. de te-
 stibus, ibi nam ipsos interrogare soleo. At Doctores in d. Au-
 thentica, existimant etiam in criminalibus commissionem fie-
 ri posse, publicæ vtilitatis gratia, ne delicta maneant impunita.
 Quorum opinionem quoq; Consistorium supremum Germa-
 niæ in decernendis commissionibus quotidie in causis fractæ
 pacis sequitur, quas criminales esse constat. Geil. 1. obseruat. 96.
 num. 10. & 11. Atq; ita hodie quilibet magistratus iuxta Consti-
 tutionem Carolinam cap. 72. & 73. alteri examen testium po-
 test committere. Copia quoq; articulorum reo iudex commu- 19
 nicare debet, vt interrogatoria sua exhibere possit, prout in ci-
 uilibus vsitatum, l. 27. §. 7. ibi interrogandi; facultas datur. D.
 ad l. lul. de Adulter. Estq; communis opinio. VVesfenbec. in Pa-
 rat. D. de quæst. num. 11. Blancus in Pract. Criminal. num. 32. 33.
 34. Quia reus ad probationem suæ defensionis est admittendus
 c. 74. Constitut. Carolinæ. Cum in maleficijs inauditus nemo 20
 condemnari debeat l. 2. D. ad l. Cornel. de Sicar. Inauditus est
 autem cuius defensionis prius auditæ non sunt. Iacob. Cuiac.
 obser. lib. 6. obser. 17. Et Bartol. in l. final. D. de quæstio. inquit:
 Audire iudex debet aduocatos disputantes, vtrum indicia pro- 21
 cedant nec ne? Imò si reo copia iudiciorum vel articulorum 22
 denegetur, processus erit nullus, quia defensio nemini auferri
 debet, ne à principe quidem, imò prudens, æqui, iusti; obser-
 uans iudex, etiam ex officio nemine rogante hanc communi- 23
 cationem

- cationem facere debet Geil. de pace publica lib. 2. num. 8. Iulius Clarus quæst. 23. in fine asserit hodiè de consuetudine in criminalibus interrogatoria à parte diuersa non exhiberi, sed ex arbitrio iudicis in examinatione interrogatoria formari.
- 23 Verùm supra dicta ita passim in Iudicijs Germaniæ benè constitutis obseruantur. Inseruntur enim semper tenori commissionis etiam in crimi. alib. hæc verba: **Vñ werdet jr dem beklagten Theil von dem Iudicionall Artickel Abschriffe zuschicken / damit er seine Interrogatoria vnd Fragstück zeitig verfertigen vnd**
- 24 **vbergeben kan.** Sunt autem plurima, quæ testibus opponuntur, quorum alia sumuntur à circumstantijs personæ, alia à qualitate dictorum, alia à forma examinationis. A persona sumuntur exceptiones, vt si allegetur testes esse ignotos cap. 63. **Unbekannte Zeugen sollen auff Anfechtung des Gegentheils nicht zugelassen werden / es würde denn durch den / so die Zeugen stellet / statlich fürbracht / daß sie redlich vnd vnuerleumbdt weren.** Peregrini & ignoti testes non debent ex impulsione seu interpellatione partis aduersæ admitti, nisi is, qui producit testes, proposuerit, integros ac fide dignos esse. Item, redemptos & corruptos cap. 64. **Belohnte Zeugen seyndt auch verworffen / vnd nicht zulässig / sondern peinlich zu straffen.** Conducti testes etiam reiiciendi sunt, & non admittendi, quin potius pœna affligendi. Falsos cap. 68. in Constitutionibus Criminalibus. **Wo Zeugen erfunden oder vberwunden werden / die durch falsche boßhafftige Zeugschafft jemandt zu peinlicher Straff vnschuldighen bringen / oder zu bingen vnterstanden / die haben die Straff verwircket / in welchen sie den vnschuldigen als obstehet / haben bezeugen wollen.** Si qui testes falsi reperti fuerint, atq; conuicti, quod per falsam & malignam testificationem, quem insonem pœnæ addixissent, vel addicere præsumpsissent, ij pœnam incurrunt eam, in quam innocentem conijcere voluerunt.
- 25 **Inhabiles tamen in defectum aliarum probationum testes in hoc**

hoc scelere atrocissimo esse possunt. Ioannes Franciscus Ponzinibus de Lamis num. 84. In capitalibus enim causis maior solet esse penuria testium, quàm in civilibus & legitimis actionibus, quæ ut plurimum ex contractibus oriuntur, qui non fortuito, sed consultò, testibus aduocatis celebrari solent, quæ ratio in causis criminalibus cessat. Accipiendus enim est vnusquisq; ut se obtulit, cum delictum admitteretur. Sprengerus p. 3. quæst. 4. Iustus Reuberus de testibus p. 3. num. 10. Generale quoq; dogma est, & multum singulare, quando veritas aliter haberi non potest, admittendos esse testes etiam inhabiles, & minùs idoneos, quando ex natura facti, delicti seu negotij verisimiliter habita, & actu aliter euenire non potuerunt, aliàs secùs. Iulius Clarus lib. 5. quæst. 24. num. 19. Mynsinger. cent. 3. obseruat. 16. vbi ostendit, quòd is, qui inhabiles testes producit, afferendo, alios non reperiri, nec aliter veritatem cognosci posse, illud probare teneatur, propterea quod aduersarius intentionem suam fundatam à iure communi habeat, nempe, testes inhabiles à testificando arcendos esse, nisi ex diuerso, & sic per producentem doceatur, veritatem aliter sciri nõ posse. Nam ex quo in certo casu excipit, tenetur exceptionem suam probare, prout istud in simili explicat Hieronymus Schurff. consil. 60. num. 14. & 15. cent. 1. vbi multas concord. allegat: alioqui semper quis valeret producere testes inhabiles, dicendo, sese alios habere non posse. Mynsing. allegato loco. Porrò testis inhabilis & infamis non admittitur, nisi cum tortura, talis enim tortura purgat defectum testis, adeò ut fidem faciat contra reum, licet aliàs sine tortura non probaret. Bossius in titul. de tortura test. num. 3. Iulius Clarus quæstio. 25. num. 1. 2. 3. 4. Sed ad illam torturam testium non est descendendum, nisi alia probationes non sint in promptu, quia probatio, quæ per torturam fit, in subsidium est admissa. Sichardus in l. 1. §. ne autem. numero 3. & 4. C. de iureiurando propter calumniam. Contra dicta

dicta & testimonia excipitur, dicta esse obscura, aut varia, ambigua, vacillantia, contraria, negatiua, non congruentia, neq; verisimilia, falsa, præmeditata & composita, extra articulos & interrogata, absq; idonea scientiæ causa c. 71. Constit. Crimin. Der Richter soll mit Fleiß verhören / vnd sonderlich eigentlich auffmercken / ob der Zeug in seiner Sag würde wankelmütig vnd vnbeständig erfunden / solche Umstände / vnd wie er den Zeugen in eusserlichen Geberden vermerckt / zu dem Handel auffschreiben. Iudex diligenter audiat, ac studiosè animaduertat, an fortasè testis in sua depositione vacillet, aut inconstans appareat: quæ circumstantiæ quomodoq; se in eo negotio habuerit, gesseritq; testis, consignentur. Contra formam excipi potest, testem examinatum esse iniuratum, non rogatum, neq; citatum, aut parte aduersa non citata: aut ante litem contestatam, vel post publicationem aut renuntiationem, aut sufficientem productionem receptum: non secretò neq; sigillatim, nec ad omnia interrogatoria diligenter interrogatum esse VVesenbec. in Parat. D. de testibus num. 7. cum ibidem allegatis.

31

Forma Commissionis.

Von Gottes Gnaden N. Herzog zu N. etc.

Erbare vnd Ersame liebe Getrewe / demnach der auch Erbar / vnser lieber getrewer N. zu N. verschiener newlicher Zeit eine Weibsperson N. die er eslicher bösen zäuberischen Thaten halben / so sie ihme zu Nachtheil vnd Schaden an den seinen begangen haben soll / verdächtlich helt / anhero in vnser Hafft vnd Gefängnuß von N. bringen lassen / vñ nun zu Erweisung dessen / auch zu Erforschung vnd Erkündigung der Wahrheit / esliche Zeugen abhören zu lassen willens ist / zu dero notturfft
er euch

er euch zu Commissarien zu verordnen / vns vnterthänig ersucht vnd gebeten / Als befehlen wir euch hiemit gnädig / ihr wollet die Zeugen / die er oder sein Vollmächtiger euch Namhafte machen wirdt / vngeseumt / vnd auff ihr erstes ansuchen / bey euch auff einen gewissen Tag anhero gegen N. citiren, sie auff in verschlossene des Anklägers N. vbergebene Indicional Artickel / vermittelst gewöhnlichen Zeugen Ends abhören / Auch ernannten N. ob er mehr Indicionales einbringen / wie denn auch der gefangenen N. Ehemann. Ob er solcher Verzeydung der Zeugen beywohnen / auff die Indicional Artickel / dauon ihr ihme Abschrifte zuschicken werdet / Interrogatoria vnd Fragstück vbergeben / Auch dem Examine einen in vnserm Hofgerichte immatriculirten Notarium adiungiren wolle / solchen Tag zeitlich zuuor ankündigen / vnd der Zeugen endliche Aussage durch vnsern Secretarium N. den wir auff des Anklägers Vnkosten hierzu zum Notario verordnet / fleißig verzeichnen lassen / vnd vns dieselbige vnter eweren Pitschafft verschlossen vngeseumt eynschicken. Darauff wir die Billigkeit / vnd was dem rechten gemess / ohne längern Verzug zuuorabscheiden / vnd ergehen zu lassen haben mögen. Ist vnser gnädige zuuerlässige Meynung. Datum N. Anno 90.

Dem Erbarn vnd Ersamen / vnsern Amptmann
vnd Stadtuogt zu N. vnd lieben Getrewen
N. vnd N.

Forma Citationis ad testes, wie die an die
Zeugen mutatis mutandis abgangen.

32

Des Durleuchtigen / Hochgebornen Fürsten
vnd Herrn / Herrn N. zu N. Fürsten zu N. verordnete
Commissarij, wir N. zu N. geben euch / den Edlen vnd
Ehrnuehsten N. zu N. nebenst Zuerbietung vnserer willigen
Dienst/

O

Dienst/hiemit zu erkennen / daß wir von hochgedachtem vnserm gnädigen Herrn / befehlet seyn / die Zeugen / welche der Edel vnd Ehrveste N. zu N. vns Namhafte machen / vnd wider N. die er Zauberey halben verdächtlich helt / vnd gefänglich allhier sitzen hat/procediret würde/ zu Erkündigung der Warheit/ für vns citiren, vnd nach Inhalt der Commission, die euch zu seiner Zeit fürgelesen werden soll/ abzuhören. Wenn wir vns denn nu demselbigen zu gehorsamen schuldig erkennen / als citiren vnd laden wir euch/als ernennete Zeugen/Krafft habender Commission, der Gestalt/ daß ihr auff fünffigen Montag/ zu früber Tagzeit/ vmb 7. Uhr allhier auff dem Rathhause für vns ohne Ausbleiben erscheinet/ so wol auff des Klägers Indicional Artickel/ als auff die Interrogatoria vnd Fragstücke / vermittelst gewöhnlichen Zeugen Endes / ewere Wissenschaft aussaget / damit hochgedachter vnser gnädiger Fürst vnd Herz / nach auffgenommener beständigen vnd gewisser Rundschaft/hierinn der Gebühr vnd dem Rechten nach/ohn längern Verzug zu verfahren haben möge. Das gezeuget zu Beförderung der heilsamen Iustitien, vnd zu Erstattung vnser gnädigen Fürsten vnd Herrn gnädigen Willens vnd Beseren. Datum N. vnter vnsern Pieschafft den letzten Aprilis, Anno 90.

Forma Denunciationis an den angeklagten Theil.

Nach dem der Durchleuchtige / Hochgeborne Fürst vnd Herz / Herz N. cit. vns in einer Commission gnädig aufferlegt vnd befohlen / daß wir die Zeugen / welche vns der Edle vnd Ehrveste N. zu N. Namkündig machen / vnd wider die allhier gefänglich enthaltene N. produciren würde/ für vns förderlichst citiren, erfordern/ vnd sie auff des Anklägers vbergebene Indicional Artickel / wie denn auch auff die Interrogatoria

gatoria vnd Fragstücke / so deren einige vbergeben wärden / abhö-
ren / vnd durch den Notarium, von seiner J. G. hierzu verordnet/
verzeichnen lassen sollen / vnd wir aber nu die Zeugen auff den 18.
Tag dieses Monats / wirdt seyn der nechstkünfftige Montag / all-
hier auff dem Rathhause zu früer Zeit vmb 7. Uhr zu erscheinen/
citirt haben / Als thun wir euch N. als der gefangenin N. Ehe-
mann / so wol auch ihren Söhnen / vnd andern ihr zugehörigen
Freundschaft / solchen Tag hiemit verkünden / ob ihr für euch
selbst in eigener Person / oder durch eweren Geuollmächtigen / als-
dann allhier auch ankommen / solche Fürstellung, vnd Berey-
dung der Zeugen ansehen vnd anhören / auch ewere Fragstücke
auff die Indicional Artickel / daruon ihr Abschrift hierbey zu be-
finden / vbergeben / vnd dem Examine einen glaubwürdigen Nota-
rium zu ordnen wollet / vnd wie wol wir für unsere Personen nicht
gerne wolten diese Sache auffgehalten sehen / so soll es euch doch
frey stehen / da ihr nicht könntet also gefast / wie obstehet / alsdann
erscheinen / vns dasselbige zeitlich für dem angesetzten Tag schrift-
lich zu wissen zu thun / damit wir vns darnach zu richten wissen /
vnd die Zeugen / wie denn auch den Ankläger / darauff zu verwar-
ten. Datum N. Anno 90.

Indicional Artickel des Edlen vnd Ehrnvesten 34
N. Anklägers / contra N. Angeklagte.

1. DV nicht wahr / daß in dem Göttlichen vnd Allgemeinen
geschriebenen Keyser Rechten bey höchster Straff verboten / daß
niemande Zauberey gebrauchen / viel weniger Menschen vnd
Viehe damit tödten vnd Schaden zufügen soll.

2. DV nicht wahr / daß N. Angeklagte von den Leuten dieses
Orts zu N. lange Zeit hero mit der Zauberey verdacht vnd berüch-
tigt gewesen / vnd für eine Zauberinne / gleich wie auch ihre Mut-
ter / von N. vnd vielen Leuten gehalten worden.

O 2

3. DV

3. DV Zeugen nicht gehöret / was sie begangen / vnd solches in specie zu berichten vnd zu vermelden.

4. DV nicht wahr / daß gemelte N. vor einem Jahr / auff Walpurgi Abende / für N. Thor vnter seinem Viehe gestanden / vnd vber dasselbig Sandt Creutzweiß geworffen.

5. DV nicht wahr / daß N. Angeklagtin ihme Anklägers Weyde vnd Triffe auff der Dummerödörffer Feldmarkt der massen durch ihre Zäuberrey vnd Teuffelskunst vergiffet / daß Anklägers Viehe mehrer theils dauon abgegangen.

6. DV nicht wahr / daß Angeklagtin N. von N. Anklägers abgegangenen Kinde Haar abgeschnitten / vnd dasselbige in ihren Busen gesteket.

7. DV nicht wahr / daß N. Angeklagtin im geschrey gewesen / wie sie ihres Nachbarn N. Tochter durch ihre Zäuberrey / welche sie vnter ihres Nachbarn Thür vnd Schwellen begraben / der massen / wie die Tochter hernacher darüber gegangen / bezäubert / daß sie darinn den Todt genommen.

8. DV nicht wahr / daß N. der Jünger / vielgedachter N. Sohn / auff eine Zeit / von wegen begangenen Ungehorsams / gesänglich eyngezogen.

9. DV nicht wahr / daß derselbige sich bedrücklich vernemmen lassen / es solte solches ihme dem jungen Junckern seine alte Mutter wol gedencken / vnd ihme vbel bekommen.

10. DV nicht wahr / daß bald darauff gedachter N. mit schwerer schrecklicher Kranckheit angegriffen vnd geplaget worden / also / daß er weder Tag noch Nacht hat ruhen können / vnd allezeit jämmerlich geruffen vnd geschrien / auch endtlich daran gestorben.

II. DV nicht wahr / daß auß allen Vmbständen bey gedachtes N. Kranckheit so viel gespüret worden / daß seine Kranckheit vbernatürlich gewesen / auch kein Doctor der Arzney dieselbige hat curiren können.

12. **D**B nicht wahr/das N. Angeklagtin/so offte N. Ankläger sey gekommen / flüchtig worden / vnd nach N. vnd andere vmbliegende Dörffer gewichen.

13. **D**B nicht wahr/als N. Angeklagte gefänglich angegriffen worden/das sie zu vnterschiedlichen mahlen gesagt: Jekunder ist meine Straffe vorhanden.

14. **D**B nicht wahr/das sie den Leuten/die sie die Nacht vber zu N. bewachtet / vermeldet / da sie nach N. zum Feuer geführet würde / si wolten ihrem Sohne N. anzeigen / das er auß dem Wege gehen/vnd sich hinweg machen solte.

Interrogatoria der Angeklagtin N. contra N. zu N. 35
Erbgessen / zudringenden Anklägers Indicional Artikel.

In Br des Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn N. Herzogen zu N. verordneten Commissarien, euch den Edlen vnd Ehrnuechsten / Erbarvnd Wolweysen N. zu N. Rathshuerwandten zu N. erscheinet der gefangnen N. Ehemann für sich/seine Söhne vnd Töchter/sampt andern/darzu gehörigen Freunden/ zu gehorsamer folgederen von euch verordneten Fürstlichen Commissarien aufgeganger Citation. Vnd nach dem erwehnter N. auß des Edlen N. zudringenden Anklägers Indicional Artikel so viel vermercket / das er sich gegen vnd wider die zur Vnschuldte eyngezogene vnd bezüchtigte N. einer Beweifung vermeynlich vnterstanden/ auch darauff obgemeldte Artikel vbergeben lassen/ Als thut demnach berührter N. darwider seine Interrogatoria vnd Fragstücke vbergeben/mit bitte/wie sich auch nicht anders zu Recht gebühret/ die fürgestellten Zeugen / nach geleistem Zeugen Eynde / auff alle vnd jede Fragstücke nicht weniger denn auff die Indicional Artikel fleißig zu verhören / vnd deren Aussage trewlich verzeichnen

O 3 vnd

und auffschreiben lassen. Sonsten aber/da solches nicht geschehen/ sondern etwas vbergangen würde / so will N. von der Nichtigkeit und Nullitet des Examinis & totius processus protestiret, und keines weg es darinn bewilliget haben / Sich auch vber das/ insonderheit wider der Zeugen Person und Aussage / nach Eröffnung des Gezeugnuß / seine rechtliche Notdurfft nach zu excipiren und eynzuwendē/ fürbehalten haben/ de quo iterum protestatur. Dem zu Folge wolten die verordenten Fürsliche Commissarij, nebenst dem Notario, auch einen jeden Zeugen / insonderheit ehe und zuvor/ denn dieselbigen ihre Deposition und Aussage darthun/ vorerst seines geleisteten Eydtis / wie auch des ernstlichen Göttlichen Gebotts : Du solt nicht falsch Zeugnuß geben / und der grossen Gefahr eines Meineydtis fleissig erinnern.

Im Andern/ wie ein falscher Zeuge Drey Personen beleidige/ Erstlich Gott den Allmächtigen schwerlich erzürne/ und sich dem Teuffel / welcher ein Vater der Lügen und der ewigen Verdammnuß ist / mit Leib und Seel ergebe / zum Andern den Richter betrieße/ und zum falschen Urtheyl verorsache/ und zum Dritten auch dem Part an seiner Ehre/ Leib und Leben verlesse/ beschädige und das seine abschwere.

Im Dritten / daß auch seine Aussage hernachmals gerichtlich eröffnet werde/ und darvon der gefangenen Frauen Ehemann und Freunden Abschrift/ dawider zu reden und zu handeln/ zugestellet und öffentlich an den Tag gebracht werde / und wo es da befunden / daß er wider die Wahrheit fälschlich gezeuget / daß er alshdann des Meineydtis halben erschrecklich gestrafft und ehrlos verurtheilt werde.

Im Vierdten/ den Zeugen auch mit allem Ernst und Fleiß zu erinnern / wie erschrecklich Gott der Allmächtige durch den H. Apostel S. Paul denen mit seinem gestrengen Urtheyl und Gerichte dräwet / die wissentlich und fürseßlich mit falscher Gezeugnuß sündigen mit den Gedancken und Gottloser Meynung / als wollen

wollen sie noch wol zur Zeit Reu vnd Leide darüber haben / Duffe thun / vnd bey Gott deßwegen widerum zu Gnaden kommen / vnd daß derowegen ein solcher Zeuge allhie zeitlich vnd hernacher von Gott dem gestrengen Richter ewiglich gestraffet werde.

Gemeine Fragstücke.

1. Soll ein jeder Zeuge befragt werden / weß Namens / Stans des / auch wie Alt / Reich vnd vermögend er sey.
2. Wo vnd vnter welchem er wohne / vnd wohero Zeuge bürger.
3. Wie er zu dieser Zeugnuß kommen / ob er sich selbst darzu erbotten / oder gebürlich darzu citiret worden sey.
4. Ob sich auch Zeuge als ein Christ verhalte / in die Kirche gehe / Gottes Wort höre / das hochwürdige Sacrament gebrauche / wie lange er sich dessen enthalten / vnd nicht gebraucht habe.
5. Ob Zeuge auch deß Zeugenführers Vnterthan / Bogt / Tagelöhner / oder ihm sonst einige Dienst zu leisten schuldig sey.
6. Ob er auch dem Zeugenführer mit Schulden verhaft.
7. Ob Zeuge auch ein Todtschläger / Ehebrecher / Dieb / Hurer / Gotteslästerer / Wucherer / Schwärmer vnd Vollsäufer / oder sonst sich jemals mit dergleichen Lastern vnd Stücken befleckt habe / darumb zu rede gesetzt vnd besprochen worden sey / oder das seine Mitzeugen mit oberzehlten Lasterstücken vnd Vnhasen berüchtigt worden seyn / ernstlich vnd fleißig zu fragen / vnd wer die seyn bey seinem Eyde anzeigen thue.
8. Ob Zeuge auch dieser Zeugnuß halben einigen Bewiß zu erlangen / verhoffe / oder ob ihm auch etwas dafür verheissen / zugesagt vnd versprochen / oder sonst an der Sachen mit gelegen sey.
9. Ob Zeuge auch dem Zeugenführer mit Blutsfreundschaft / Schwägerchaft / Bevatterschaft / oder sonst in andere Wege mit gefelliger Freundschaft verwandt vnd zugethan sey / wafers ley Gestalt vnd wie nahe.

10. Ob

10. **OB** Zeuge auch mit der gefangenen *N.* jemals einige Feindschafft / Groll / Neid / Hassz oder widerwillen gehabt oder noch hab.

11. **OB** es nicht wahr / Zeuge auch bey seinem Ende bekennen muß / daß er den Zeugenführer mehr als der gefänglichen enthaltener Frauen gewogen sey.

12. **OB** Zeuge auch allbereits wisse / warumb er soll befragt werden / wer ihm das gesagt / oder wo er es sonst erfahren habe / bey seinem Ende zu fragen.

13. **OB** Zeuge auch jemahls die Indicional Artikel / darauff er jcho verhört werden soll / vor dieser seiner Aussage gesehen / gelesen / oder verlesen vnd fürgehalten gehört / wer ihm davon gesagt / an welchem Ort vnd auff was Zeit dasselbige geschehen sey / bey seinem Ende ganz fleissig zu fragen.

14. **DA** Zeuge sagen vnd bekennen würde / daß ihm des Anklägers Indicional Artikel allbereits fürgehalten vnd fürgelesen worden / vermittelst geleisteten Ends ernstlich zu fragen / was Zeuge dem Ankläger darauff hinwider zur Antwort gegeben / vnd für Aussage gethan habe.

15. **OB** Zeuge auch von Zeugenführer verwarnet / erinnert vnd vnterrichtet worden sey / wie vnd was er auff die vbergebene Indicional Artikel / so ihm wider fürgehalten / werden sollen / oder sonst durch andere vntersetzte Personen mit Zeugen dieser Sachen halben reden lassen / was dasselbige für Leute gewesen / vnd durch welchen es geschehen sey.

16. **OB** Zeuge auch dem Zeugenführer vnd seinem Sohn etwas zu Beförderung dieser Sachen angegeben / gerathen / sein Bedencken mitgetheilet / vnd angeben lassen / oder sonst auch mit im Rath gefessen / dabey an vnd ober gewesen / als von dieser Sachen wider *N.* gerathschlaget worden ist.

17. **SD** Zeuge sagen vnd bekennen würde / daß er etwas gerathen / angegeben / berichtet / mit im Rath gefessen / vnd angeben lassen / zu fragen / was dasselbige gewesen sey.

18. **OB**

18. **OB** Zeuge auch für seine Person hiebevör jemahls in dieser Sache darzu gerathen/vnd seine Stimm gegeben/das N. gefänglich angenommen vnd verstricket werden möchte.

19. **OB** Zeuge auch dem Ankläger allbereits etwas dauon offenbaret/was er auff seine Indicional Artickel/so ihme jeso wider fürgehalten werden sollen/von newem sagen vnd zeugen wolle.

20. **OB** es nicht wahr / Zeuge auch vermittelst geleisteten Eyns bekennen/vnd dazu/so war er selig zu werden verhoffet/nicht anders zu sagen weiß / wo fern Zeugen Anklägers Artickel allbereits nicht fürgehalten vnd fürgelesen / oder auch zuvor vom Ankläger allerseits nicht vnterrichtet worden were / er zwar alsdann auch für seine Person von Angeklagter N. Bezüchtigung weniger als nichts zu reden noch zu sagen würde gewußt haben.

21. **OB** Zeuge nicht d:ßfalls/da er wider Zeugenführers Artickel zeugen würde / sich bey demselbigen Ungunst zu befahren habe.

22. **OB** Zeuge auch Lust darzu trage / das Angeklagte N. vom Leben zum Todt möchte verurtheylet werden.

23. **Welchem Theil** Zeuge den Gewin vnd Sieg dieser Sachen am liebsten gönne/ da er antworten würde: Der recht hat/ zu fragen/wer denn das beste Recht habe.

Solche vnd dergleichen nottürfftige gemeine Fragstücke will N. der armen gefangenen Frawen Ehemann/der verordneten Fürstlichen Commissarien Legalitet fernner zu verbessern vnd zu extendiren anheim gestellet haben. Mit Bitte / da Zeuge nach Verlesung der Artickel ihme davon nicht bewust zu seyn / bekennen vnd sagen würde / das er alsdann auch weiters auff die Interrogatoria, zu Verhütung aller Nichtigkeit / nicht gefraget werden soll.

P

Andere

Andere Fragstücke auff die Indicional Artickel.

Bey dem Ersten vnd Andern Artickel.

1. Ob Ursach seines Wissens / vnd woher Zeuge solchen Artickel wahr seyn wisse / fleißig zu fragen.

2. Ob Zeuge bey seinem geschwornen Zeugen Ende eygentlich vnd für gewiß reden / sagen vnd zeugen könne / auch daran im wenigsten nicht zweiffele / sondern auff sein Gewissen vnd Theil des Himmelreichs wol nehmen könne vnd wolle / daß die gefangene N. eine böse fürsesliche Zäuberinne sey / vnd woher Zeuge solches wisse.

3. Ob Zeuge für wahr sagen könne / daß die gefangene Frau oder ihre Mutter berüchtiget gewesen / daß sie an den Eynwohnern zu N. Zäuberrey begangen / oder bewiesen habe / vnd an weme dasselbige des Orts geschehen sey.

4. Ob Zeuge bey seinem geleisteten Körperlichen Ende für gewiß sagen könne / daß einem Menschen durch N. begangener Zäuberrey zu N. oder andern örtern jemals etwas Böses widerfahren / vnd zugefügt worden sey / was dasselbige für Leute gewesen / wie sie geheissen / Zu welcher Zeit es geschehen / ob Zeuge dieselbigen gesehen / vnd besprochen habe.

5. Ob Zeuge an Orten vnd Stätten / da die gefangene Frau solche Artickulirte Zäuberrey an jemanden geübet vnd gebraucht / mit darbey / an vnd ober gewesen / oder dieselbige sonst darüber betroffen / zu welcher Zeit / Ort vnd Stelle dasselbige geschehen sey.

6. Ob Zeuge für wahr sagen könne / daß N. jemals mit Zäuberinnen conuertirt / die gehauet / sich zu denselbigen gesellet / Gemeinschafft vnd Freundschafft mit ihnen gehalten / oder auch sonst mit verdächtigen dingen / Geberden / Worten vnd Wercken umgangen / wenn vnd zu welcher Zeit solches geschehen sey.

7. Ob

7. **OB** Zeuge bey seinem geschwornen Zeugen Eyde für gewiß sagen vnd zeugen könne/das N. von seligem N. bey seinem Leben oder andern Leuten daselbst öffentlich ins Angesichte für eine Zäuberinne gescholten worden sey / ob Zeugen dabey gestanden / vnd solches mit angehört/was N. darzu gesaget/auff welche Zeit/in welchem Jahr dasselbige geschehen/auch was es zu dem für Leute mehr gewesen / so N. für ein Zäuberinne gescholten vnd gehalten haben/mit Namen anzuzeigen.

8. **OB** N. auch an Zeugen/den seinen oder derselben Freundschaft einige Zäuberney bewiesen habe.

9. **OB** Zeuge bey seinem geleisten Eyde mit Wahrheit sagen vnd bezeugen / auch auff sein Gewissen wol nehmen könne vnd wolle/das N. den Leuten zu N. oder sonst einigen andern Menschen hohes oder niedriges Standts zu bezäubern solte bedrückt haben / welchem auch darauff also fort etwas Böses begegnet vnd widerfahren seyn solte / woher vnd zu welcher Zeit es geschehen/ob Zeuge darbey gewesen / vnd solche Bedrückung mit angehört habe.

10. **OB** es nicht wahr/vnd Zeuge bey seinem Eyde bekennen muß / das der gefangenen N. solcher Verdacht vnd Gerüchte mehr auß Feindschafft vnd Mißgunst / denn einigem warhafftigen Grundt von den Leuten hinterrück nachgesagt wirdt.

11. **OB** es nicht wahr / vnd Zeuge bey seinem Eyde bekennen muß/das die N. von den Leuten zu N. auch andern umbliegenden Dörffern mehr / lange Zeit hero alleine für eine Hebamme vnd Behmutter / vnd nicht für eine Zäuberinne / bey den francken Frawen in Kindtsnöthen / hin vnd wider gebrauchet/berüchtiget/vnd darfür gehalten worden sey.

12. **OB** Zeuge wisse / durch weme vorerst des Orts zu N. solch zugemessener Verdacht vnd Gerüchte der Zäuberney erschollen / vnd ob demselbigen auch also warhafftiglich zu glauben vnd bezupflichten sey.

13. Ob Zeuge auch wisse/was ein Verdacht vnd ein Gerüchte sey / vnd ob seine Aussage in diesem Fall alleine ein Verdacht machen könne.

14. Wie viel Leute ein glaubwürdig Gerücht vnd Verdacht machen können.

Beym Dritten vnd Vierden Artickel.

1. Ob Ursach seines Wissens zu fragen / ob Zeuge bey seinem geschwornen Zeugen Ende / mit Wahrheit sagen vnd bezeugen könne/das N. bey N. Leben vnter seinem Viehe gestanden/vnd vber dasselbige Sandt Kreuzweis geworffen habe / für welchem Hof vnd Thor dasselbige geschehen sey.

2. Ob Zeuge mit darbey / an vnd vber gewesen / oder sonst gesehen/das solch Sandt vbers Viehe geworffen worden/was für Wort sie gebrauchet/auch in welchem Jahr/vmb welche Zeit vnd Stunde des Abends solchs geschehen sey/ oder ob Zeugen nur solches von andern gesagt/vnd von welchem.

3. Ob Zeuge N. eygentlich gekannt / auch was sie für Kleider angehabt/gesehen.

4. Was N. zu Artickulirten Sandtwerffen gebraucht/ob sie es mit der Faust oder sonst anders wo mit gethan habe.

5. Was auch das Viehe / darunter N. gestanden haben soll/ für Haar vnd Farbe gehabt.

Beym Fünfften Artickel.

1. Ob Ursach seines Wissens zu fragen.

2. Ob Zeuge bey seinem Ende für gewis sagen könne / das N. Viehe der N. Bezäuberung halben allein vnd keiner andern Ursach / auff der Dummerhördorffer Feldmarck / abgangen sey.

3 OB

3. Ob es sich nicht bisweilen begeben vnd zutrage / daß das Viehe auch wol ohne Bezäuberung vmbkommen kan.

Beym Sechsten Artickel.

1. Ob Ursach seines Gewissens zu fragen.
2. Ob Zeuge darbey gestanden vnd angesehen / oder woher ers sonst wisse / daß N. das Haar von N. toden Kinde abgeschnitten / vnd darnach in den Busen gesteckt.
3. Was Artickulirtes abgegangenes Kinde für Farbe gehabt / womit das Haar abgeschnitten / vnd vnter welche seiten der Brust sie das Haar gesteckt / zu welcher Zeit / an welchem Ort / auch in was Jahr es geschehen sey.
4. Ob Zeuge eygentlich gesehen / daß es N. gewesen / vnd was sie für Kleider angehabt habe.

Beym Siebenden Artickel.

1. Ob Ursach seines Wissens / vnd woher Zeuge den Artickel wahr seyn wisse / fleißig zu fragen.
2. Ob Zeuge bey seinem geschwornen Zeugen Ende für gewiß sagen vnd Zeugen könne / daß die gefangene N. bey N. Leben im Geschrey gewesen sey / daß sie ihres Nachbarn Tochter zu tode gezübert haben solte / vnd ob Zeuge solches von N. vnd seiner Hausfrawen selber gehört habe / zu welcher Zeit vnd in welchem Jahr solches geschehen sey.
3. Ob nicht wahr / vnd Zeuge bey seinem Ende bekennen muß / daß N. dessen viel mehr von seligen N. vnd desselben Hausfraw / so noch im Leben vnschuldig gehalten / als daß sie mit solchen dingen vmbgangen haben solte / sonst zwar nit wol vermutlich / noch gläublich / daß N. so stille darzu geseßen / vnd der N. solches geschenecket vnd nachgegeben / oder deswegen zu Recht nicht solte besprochen haben.

4. **Ob** nicht wahr/ daß böse Leute auß Mißgunst/ Neid vnd Hass; allein das Geschrey gemacht/ als solte N. N. Kinder zu tode gezübert haben.

5. **Ob** es nicht wahr/ Zeuge auch bey seinem Ende bekennen muß/ daß seligen N. Kinder beyde natürliches Todes gestorben/ vnd von Gott dem $\text{h} \text{e} \text{x} \text{e} \text{n}$ auß dieser Welt abgefordert worden seyn.

Ben dem Achten vnd Neundten Artickel.

1. **Was** Ursach seines Wissens / vnd woher Zeuge solches wisse/ fleißig zu fragen.

2. **Ob** Zeuge darbey gewesen / gesehen vnd gehört / daß N. N. dem Jüngern einigen Ungehorsam / dadurch er denselbigen gefänglich ennzuziehen Ursach gehabt/ bewiesen habe.

3. **Was** es für ein Ungehorsam gewesen/ vnd woher sich derselbige anfänglich verursachet habe.

4. **Ob** Zeuge mit Wahrheit sagen vnd bezeugen könne/ auch angehört / daß N. Artickulirte Wort/ nach gefänglicher Erlasung/ daß solches seine alte Mutter wol gedencen solte/ gesagt habe/ Zeugen mit allem Fleiß vnd Ernst zu fragen.

Ben dem Zehenden Artickel.

1. **Was** Ursach seines Wissens/ vnd woher Zeuge den Artickel wahr seyn wisse/ zu fragen.

2. **Ob** Zeuge eygentlich wisse/ bey Theil des Himmelreichs mit Wahrheit sagen vnd zeugen könne / daß N. der Jünger nach der Zeit / die N. Artickulirte Wort/ daß solches seine alte Mutter wol gedencen soll / außgesaget / darauff als fort mit schwerer / schrecklicher Kranckheit angegrieffen vnd geplagt worden sey/ dermassen vnd also/ daß Zeuge auch darauff nicht anders abnehmen könnte/

könte / denn daß es demselbigen Angeklagte N. angethan haben müste.

3. **OB** nicht wahr / vnd Zeugen bewust / auch bey seiner Seelen Seligkeit / nicht anders sagen vnd zeugen könne / daß N. der Jünger allererst in die Dritte Woche nach N. gefänglicher Erlassung / wie er von einer Hochzeit widerumb zu Hause gekommen / mit einer beschwerlichen Hauptfranckheit befallen worden ist.

Bev dem Fiffften Artickel.

1. **Wb** Ursach seines Wissens / vnd woher Zeuge den Artickel wahr seyn wisse / bey seinem Eyde zu fragen.

2. **OB** Zeuge bey seinem geschwornen Zeugen Eyde sagen könne / daß N. des Jüngern gewesene Kranckheit keine natürliche Kranckheit gewesen sey / sondern damit ein solche Gestalt vnd Belegenheit gehabt habe / daß es demselbigen von N. angethan seyn müste / auß was Gründen / Umständen vnd Ursachen / solches zu vrtheilen / schliessen vnd abzunemen / Zeugen ganz ernstlich vnd fleißig zu fragen vnd fürzuhalten / damit er sich seiner Seligkeit / vmb einiges Menschen Ansehung willen / nicht verlustig mache / vnd den Richter zu einem vnrechten Vrtheyl verleite.

3. **OB** Zeuge für seine Person wisse vnd verstehe / auch bey seinem gethanen Eyde für gewiß wol sagen vnd zeugen könne / daß er eben an der selbigen vbernatürlichen Kranckheit gestorben sey.

4. **OB** Zeuge bey seinem geschwornen Zeugen Eyde / auch bey Verlust seiner Seligkeit / für gewiß sagen vnd bezeugen könne / daß der Medicus, welcher damals zu des Anklägers Sohn von N. geholet worden / dahin geschlossen / daß erwehntes Anklägers Sohn dieselbige Kranckheit von bösen Leuten / insonderheit von Angeklagter N. angethan seyn solte.

5. **OB**

5. **W**nicht wahr/das Anklägers N. des Eltern Sohn vor der befallener Kranckheit eine Zeitlang zu vielen Hochzeiten vnd andern Zusammenkünfften vnd Gastereyen hin vnd wider bey denen vom Adel gewesen.

6. **W**nicht wahr/das daselbst in solchen Versamlungen vnd Zusammenkünfften auch wol schwere Trüncke/damit Anklägers Sohne nicht weniger als andere vom Adel/wirdt verschonet geblieben seyn/gefallen.

7. **W**nicht wahr / das derowegen auß solchen schweren Trüncken sich endlich zuletzt auch wol eine schwere vnd tödliche Kranckheit verursachet/erregt vnd zuzetragen haben könne.

8. **W**nicht wahr/das des Anklägers Sohn N. der Jünger in werender Kranckheit daneben fermer auch auß grosser Häupts Wehetage nicht allewege bey einerley Rede vnd Meynung bis an sein Ende beständig geblieben vnd verharret / besondern von einer auff die andern / vmb böser Bezüchtigung vnd Verdachts halben / die ihme solche Kranckheit angethan vnd schuldig daran seyn sollte/gefallen.

9. **W**nicht wahr/Zeuge auch bekennen muß/das man der halben eygentlich nicht wissen könne/ wen man damit beschuldigen kan.

10. **W**nicht wahr / das man derowegen / auß vngewissem Grunde/auch vnwarhafftigen Ursachen/auß Mißgunst/Hass vnd Feindseligkeit dahin geschlossen/das man angeklagte N. dar auff beschuldigen vnd bezüchtigen / auch endlich bey der selbigen bleiben vnd verharren wolte vnd solte.

11. **W**es nicht wahr/vnd Zeuge bekennen muß/das demselbigen zu Folge die zur Vnschuldt bezüchtigte vnd bearghohnete N. endlich auch Ankläger N. dem Eltern/in seines Sohnes wchrender Kranckheit Zwey mahl auff das Schloß geholet / vnd das selbst / welches sich demnach nicht gebüret / beyde von Anklägers Sohn dem Krancken/vnd desselbigen Anklägers Tochter/onterm Angesichte

Angesichte vnd Leibe so ganz jämmerlich vnd vnerbärmlich zer-
kretet vnd geschlagen worden/das sie fast keinem Menschen gleich
gewesen/auch derowegen in die Bierzeben Tage hernach zu Bet-
te darnieder liegen müssen.

Bev dem Zwölfften Artickel.

1. **W**her Zeuge solches wisse.
2. **D**er darbey gestanden / oder sonsten gesehen/das N. all-
wege / wenn die N. zu N. ankommen/ die Flucht genommen vnd
davon gelauffen.
3. **D** nicht wahr / vnd Zeuge bey seinem Eynde bekennen
muß/ob gleich N. bißweilen ihres Ampts vnd Beruffs halben von
den krancken Frauen in Kindtsnöthen an Artickulirte/vnd andere
vmbliegende Dörffer mehr / auch von ihrer Schwester nach N.
von N. abgefordert vnd geholet worden/ das doch dem allen vner-
wogen / die N. in Erkenntnuß ihrer Vnschuldt gleichwol nichts
desto weniger sich nach ihrer Behausung widerumb begeben / vnd
von N. niemals einen Fuß verrücket / noch flüchtig worden/son-
dern daselbst neben andern allewege öffentlich zu Stege vnd We-
ge/auch zur Kirchen gegangen.
4. **D** nicht wahr / Zeuge auch bey seinem Eynde bekennen
muß/wenn die N. sich etwan worinn schuldig gewußt hette/das sie
zwar alsdann auff Anklägers Hof so offte nicht würde gekommen/
sondern sich darvon würde gemacht haben.
5. **D** nicht wahr/vnd Zeuge bekennen muß/das derowegen
auf solchem allen viel mehr der angeklagten Frauen Vnschuldt/
denn das sie worinne schuldig seyn solte/ zu spüren vnd abzunem-
men sey.

Q

Bev

Ben dem Drenzehenden vnd Bierze-
henden Artikel.

1. AVß was Ursache die N. Articulirte Wort/das sie nicht davon kommen würde/gesagt/vnd ob Zeuge solche Wort von ihr so eygentlich gehöret.

2. DV es nicht wahr/vnd Zeuge bekennen muß/das N. nach deme sie gefänglich angenommen / danächst auß Anklägers Befehl zu N. vnangesehen / das dieselbige eine alte vnd francke Fraw gewesen/ ganz vnerbärmlich mit Händ vnd Füßen zusammen in eyfern Helden geschlossen.

3 DV nicht wahr/auch wol gläublich/nach dem die alte Fraw also beschwerlich vnd vnerbärmlich gefessen/ derowegen zu offtermalen. dessenhalben nicht vnbillich/als käme sie auß solcher harter Gefängnuß nicht davon/gesagt vnd darüber geklagt.

4. DV Zeuge Articulirte Wort von N. vnschuldig Angeklagtin gehöret/vnd was dieselbige hinwider darauß zur Antwort gegeben.

CAPVT IX.

DE CONFessione VENEFICARVM ET MAGORVM CONTRA
confocios eiusdem criminis.

Summæ.

- 1 Confessione Magorum vel Veneficarum contra suorum scelerum socios sociasue non semper credendum.
- 2 Socius criminis nec pro socio, nec contra socium probat.
- 3 Socius criminis in criminibus exceptis de confocijs potest interrogari.
- 4 Dictum socij criminis an faciat indicium ad inquisitionem.

5 Prima